

SATZUNGEN

Leitspruch:

PRO HELVETICA DIGNITATE AC SECURITATE¹

A. Rechtsstand

- § 1 Die Gruppe Winterthur der Neuen Helvetischen Gesellschaft, gegründet am 3. September 1915, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.
- § 2 Sie ist ein Organ der Neuen Helvetischen Gesellschaft gemäss deren Statuten.

B. Zweck

- § 3 Die Gruppe Winterthur bezweckt, den Geist der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu pflegen, ihre Ideen und Ansichten zu verbreiten und die Arbeit der Zentralorgane zu unterstützen und anzuregen.
- Sie ist bestrebt, gesamtschweizerische Gesinnung und tragende Gedanken eidgenössischer Bewährung zu fördern.
- Sie setzt sich zur Aufgabe, Bürger verschiedener Anschauungen und Ansprüche zu wechselseitiger Fühlungnahme und Aussprache einander nahezubringen, den Zusammenhalt des Volkes mit persönlichen Vertrauensverhältnissen zu stärken und durch Dienst an ausgleichenden Lösungen Frieden und Recht des Landes fortgestalten und sichern zu helfen.
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

C. TÄTIGKEIT

- § 4 Die Zwecke des Vereins sollen durch Besprechungen, mit Vorträgen kundiger Fachleute und mit Versammlungen orientierender, kontradiktorischer oder kundgebender Art erreicht werden.
- Die Gruppe kann die Grundsätze der Neuen Helvetischen Gesellschaft auch Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinde dienstbar machen; doch gibt sie weder Wahl- noch Abstimmungsparen aus.
- Zur Pflege persönlicher Beziehungen werden auch Zusammenkünfte gesellschaftlicher Art veranstaltet.

D. Mittel

- § 5 Die für die Vereinstätigkeit aufzuwendenden Mittel werden aufgebracht durch die Pflichtbeiträge und freiwilligen Zuschüsse der Mitglieder sowie durch Einkünfte aus Vermögenserträgen, Zuwendungen und Vergaben.

¹ Der Leitspruch der alten Helvetischen Gesellschaft (1761 – 1858) wurde unverändert von der Neuen Helvetischen Gesellschaft (gegründet 1914) übernommen. Übersetzt lautet er: FÜR SCHWEIZERISCHE WÜRDE UND SICHERHEIT.

E. Beitragspflicht

- § 6 Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt wird. Der Zentralbeitrag ist darin eingerechnet.
- § 7 Ehrenmitglieder sowie Mitglieder im Ausland sind der Beitragspflicht enthoben.

F. Mitgliedschaft

- § 8 Als Mitglieder können Einwohner und Einwohnerinnen der Schweiz aufgenommen werden, die das achtzehnte Altersjahr überschritten haben und sich zu den Grundsätzen der Neuen Helvetischen Gesellschaft bekennen.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- § 9 Die Gesellschaft kann Mitglieder, die sich um Land und Volk oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- § 10 Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des Vereinsjahres wirksam.
- § 11 Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen geschehen.
- Über den Ausschluss befindet die Hauptversammlung unter geheimer Stimmabgabe mit einfachem Mehr.
- Vom Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- § 12 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann die Mitgliedschaft nach wiederholter Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

G. Organe

- § 13 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Ausschüsse
 - e) die Delegierten
 - f) die Rechnungsrevisoren
- § 14 Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordentliche Hauptversammlung wird spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten.
- Ihre Verhandlungsgegenstände sind:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Statutenänderung
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) besondere Anträge und Verschiedenes
- Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedschaft einberufen.
- Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt sind, dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäss einberufen worden ist.

Alle Wahlen und Abstimmungen können offen oder geheim vorgenommen werden. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt nicht. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Die Mitgliederversammlungen dienen der öffentlichen Tätigkeit der Gesellschaft.

Die Mitglieder sind berechtigt, Gäste einzuführen.

Bei offenen Versammlungen hat jedermann das Recht sachlicher Meinungsäusserung, sofern das Wort laut Tagesordnung freigegeben wird.

§ 16 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Ausschuss und einer angemessenen Anzahl von Beisitzern.

Er leitet verantwortlich die Geschicke der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Präsident, in der Regel ein bis zwei Vizepräsidenten, Aktuar, Protokollführer und Quästor bilden den geschäftsführenden Ausschuss, der die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen vorbereitet, die Veranstaltungen durchführt und die vom Zentralvorstand angeordneten Urabstimmungen vollzieht.

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Es ist auf eine möglichst vielseitige Zusammensetzung und Ideenvertretung Bedacht zu nehmen.

Ausschuss- und Vollsitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel des Vorstandes einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 17 Ausschüsse können gebildet werden zur Bewältigung besonderer Aufgaben. Sie werden vom Vorstand nach Gutdünken eingesetzt und aufgehoben. Ihre Anträge gehen an den Vorstand.

Es dürfen Sachverständige ausserhalb des Mitgliederkreises zugezogen werden.

§ 18 An die vom Zentralvorstand einberufenen Delegiertenversammlungen ordnet der Präsident die geeigneten Vertreter der Gruppe ab.

Dasselbe gilt für vereinsfremde Anlässe, an denen eine Abordnung der Gruppe teilnimmt.

Den Delegierten sind keine verbindlichen Weisungen zu erteilen.

§ 19 Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die zweijährige Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

H. Auflösung

§ 20

Die Auflösung der Gruppe Winterthur erfolgt, wenn sie auf Antrag einer Hauptversammlung von der Mehrheit aller Mitglieder auf dem Wege der Urabstimmung beschlossen wird.

Die Auflösung tritt in Rechtskraft mit dem Tage der ausserordentlichen Hauptversammlung, die spätestens drei Monate nach dem Antragsdatum zur Erwirkung des Ergebnisses abzuhalten ist.

Akten und Liquidationsvermögen sind unverzüglich dem Zentralvorstand auszuhändigen, mit der Verpflichtung, einer neuerstandenen Gruppe Winterthur das Gut voll und ganz wieder zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung der Gesamtgesellschaft werden, sofern die Zentralorgane nichts Gegenteiliges bestimmen und die Gruppe sich nicht in irgendeiner Weise zum Fortbestand entschlossen hat, die Akten der Stadtbibliothek Winterthur übergeben. Die nach Auflösung der Gesamtgesellschaft verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Satzungen sind gemäss den Beschlüssen der HV 2002 und HV 2009 nachgeführt und ersetzen die Statuten vom 27. August 1994. Beschlossen von Hauptversammlung am 29. August 2015

NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT
Gruppe Winterthur